



# BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG

## ÜBER DAS KOMMUNALE BETREUNGSANGEBOT AN DER GRUNDSCHULE DOGERN

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>PRÄAMBEL</b> .....	2
<b>§ 1 - Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft</b> .....	2
<b>§ 2 - Betreuungsangebote, Öffnungszeiten, Ferien- und Schließungstage</b> .....	2
<b>§ 3 - Benutzerkreis</b> .....	4
<b>§ 4 - Benutzung der Einrichtung, Haftung</b> .....	4
<b>§ 5 - Medizinische Notfälle</b> .....	5
<b>§ 6 - An- und Abmeldung zum/vom Betreuungsangebot, Benutzungsausschlüsse</b> .....	5
<b>§ 7 - Benutzungsentgelte</b> .....	6
<b>§ 8 - Gebührenschuldner</b> .....	7
<b>§ 9 - Entgelthöhe</b> .....	7
<b>§ 11 - Verfahren bei Nichtzahlung</b> .....	7
<b>§ 12 - Datenschutz</b> .....	8
<b>§ 13 - Sprachliche Gleichstellung und Bezeichnungen</b> .....	8
<b>§ 15 - Inkrafttreten</b> .....	8
<b>ANLAGE 1 ZU § 9 DER BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG</b> .....	9

## PRÄAMBEL

Die Gemeinde Dogern betreibt bei genügender Beteiligung und entsprechenden finanziellen Möglichkeiten an der Grundschule eine kommunale Betreuung im Rahmen der Schulkindbetreuung und eine Ferienbetreuung in den Schulferien als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft.

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung maßgebend:

### § 1 - Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Dogern betreibt bei genügender Beteiligung und entsprechenden finanziellen Möglichkeiten während der Schulzeiten an der Grundschule eine kommunale Betreuung im Rahmen der Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft. In den Schulferien und an Tagen mit schulinterner Lehrerfortbildung wird eine Ferienbetreuung nach den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung angeboten.
- (2) Darüber hinaus betreibt die Gemeinde Dogern bei genügender Beteiligung und entsprechenden finanziellen Möglichkeiten eine Mensa, mit dem Angebot eines warmen Mittagstisches.
- (3) Die Betreuungsangebote können bei nachgewiesenem Bedarf eingerichtet werden, sofern keine vergleichbaren anderweitigen Angebote bestehen (z. B. Frühbetreuung an einer Ganztagschule). Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist jedoch die verbindliche Anmeldung von mindestens 5 Kindern. Unter diesen Voraussetzungen entscheidet die Gemeinde über die Einrichtung des Betreuungsangebots an der Schule.
- (4) Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird ebenfalls von der Verwaltung festgelegt. Diese richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten (Betreuungskräfte).

### § 2 - Betreuungsangebote, Öffnungszeiten, Ferien- und Schließungstage

- (1) Folgende Betreuungsangebote werden angeboten

#### 1.1. Schulkindbetreuung

##### 1.1.1. Kernzeitbetreuung

Die Betreuung erfolgt nur an Schultagen von Montag bis Freitag und in einem bestimmten Betreuungszeitrahmen. Die Betreuung kann für beide Betreuungssegmente (vor und nach dem Unterricht) getrennt gebucht werden. Eine dauerhafte Buchung einzelner fester Wochentage ist möglich, jedoch nicht beitragsverändernd (Pauschale).

Frühbetreuung		07:00 Uhr bis 08:30 Uhr
Spätbetreuung		12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
		(in Ausnahmefällen bereits ab 11:00 Uhr)

Im Rahmen der Betreuung werden sinnvolle, spielerische Aktivitäten angeboten, jedoch findet kein Unterricht oder Hausaufgabenbetreuung statt. Es besteht kein

Rechtsanspruch der Schüler/innen bzw. deren Personensorgeberechtigten auf unterrichtsergänzende Betreuung.

### 1.1.2. Flexible Nachmittagsbetreuung

Die Betreuung erfolgt nur an Schultagen von Montag bis Freitag und in einem bestimmten Betreuungszeitrahmen. Die Betreuung kann für beide Betreuungssegmente getrennt gebucht werden. Eine dauerhafte Buchung einzelner fester Wochentage ist möglich.

Nachmittagsbetreuung		13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Hausaufgabenbetreuung		14:00 Uhr bis längstens 15:30 Uhr

Im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung erhalten die Kinder die Möglichkeit selbstständig und eigenverantwortlich die Hausaufgaben in den Räumlichkeiten der Grundschule zu erledigen. Es erfolgt keine Nachhilfe. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufgabenerledigung obliegt weiterhin den Personensorgeberechtigten. Wir bieten die Räumlichkeiten, die Ruhe und unterstützen soweit es möglich ist.

### 1.2. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung findet nur an schulfreien Tagen (Ferien/Brückentage, Schließungstage der Schule) statt. Maßgeblich für die Öffnungszeit an schulfreien Tagen ist der jährliche Ferienplan. Die Betreuung erfolgt als durchgehendes, verlängertes Vormittagsangebot von 7:30 bis 14:00 Uhr.

Im Rahmen der Betreuung werden sinnvolle, spielerische Aktivitäten angeboten, jedoch findet kein Unterricht oder unterrichtsergänzende Betreuung statt. Die Betreuung findet in den Räumen der Grundschule, dem Außenspielgelände der Grundschule und der Gemeindehalle statt. Vereinzelt werden auch kleinere Ausflüge durchgeführt.

### 1.3. Warmer Mittagstisch

Die Gemeinde bietet während der Schulzeit und im Rahmen der Ferienbetreuung von Montag bis Freitag eine Mittagsverpflegung an. Die Anmeldung kann auch nur für einzelne Verpflegungstage erfolgen. Im Rahmen der Ferienbetreuung ist der warme Mittagstisch fester Bestandteil des Angebots.

- (2) Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der festgelegten Betreuungszeiten eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden bzw. nach Beendigung das Betreuungsangebot die Einrichtung verlassen (Bring- und Abholzeit).
- (3) In den Schulferien, an Feiertagen und an Tagen mit schulinterner Lehrerfortbildung bleibt die Schule und damit auch die Schulkindbetreuung geschlossen. Für diese Zeiten wird die Betreuung durch das Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“ nach Maßgabe des Ferienplans abgedeckt. In Freistunden findet die Betreuung durch die Lehrkräfte statt, da es nicht Aufgabe der Betreuungskräfte der Schulkindbetreuung ist, Unterrichtsausfall aufzufangen.

Die sich aus den Ferienzeiten und sonstigen Schließungstagen ergebenden Betreuungszeiteinheiten für das Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“ werden jeweils für

die Dauer eines Jahres vorab festgesetzt (Ferienplan) und rechtzeitig bekannt gegeben. Darüber hinaus notwendig werdende Angebotskürzungen bzw. Angebotserweiterungen (z.B. aufgrund des kommunalen Betriebsausflugs) werden den Personensorgeberechtigten, die ihr Kind für ein Betreuungsangebot angemeldet haben, rechtzeitig mitgeteilt.

- (4) Muss die Schule oder das kommunale Betreuungsangebot aus besonderem Anlass, z. B. wegen Erkrankungen oder dienstlichen Verhinderungen geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine Schließung über einen längeren Zeitraum zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung ansteckender Krankheiten (z.B. Epidemie, Pandemie u. ä.) oder sonstigen nicht absehbarer Krisen-/Notsituationen geschlossen werden muss oder wenn der Mindestpersonalbedarf unterschritten wird.

### **§ 3 - Benutzerkreis**

- (1) In der Schulkindbetreuung werden Kinder aufgenommen, die in der Grundschule der Gemeinde eingeschult sind. Die Zuweisung der Kinder erfolgt entsprechend dem am Schulstandort vorgehaltenen Betreuungsangebot. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Die Teilnahme der Betreuung ist freiwillig.  
Das Angebot richtet sich vorrangig an Kinder von Alleinerziehenden, aus sozial schwachen Familien und Kindern und an Eltern die sich für die Verbindung von Familie und Beruf entscheiden.
- (2) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, besonders solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sofern sie auch vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind.
- (3) In der Ferienbetreuung können in Einzelfällen weitere, auch auswärtige Kinder aufgenommen werden, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Hierüber entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **§ 4 - Benutzung der Einrichtung, Haftung**

- (1) Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in die öffentliche Einrichtung und endet mit dem Verlassen der öffentlichen Einrichtung durch das Kind, spätestens mit dem Betreuungsende (siehe § 2 Absatz 1). Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Zu stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt die Aufsichtspflicht der Schule.
- (2) Die Kinder sind gegen Unfälle während des Betreuungsangebots durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung passiert sind, der jeweiligen Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen mit dem voll ausgeschriebenen Namen des zu betreuenden Kindes versehen werden. Die Gemeinde Dogern übernimmt für die Garderobe, Schmuck- und Wertsachen und sonstige in die Betreuung mitgebrachten Gegenstände der Kinder keine Haftung.

## § 5 - Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Personensorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.

## § 6 - An- und Abmeldung zum/vom Betreuungsangebot, Benutzungsausschlüsse

- (1) Zum jeweiligen Betreuungsangebot kann die Anmeldung nur schriftlich (vorgegebenes Anmeldeformular), mit allen persönlichen Daten (Name, Adresse etc.) des Kindes, sowie der Personensorgeberechtigten unter Erteilung des entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats zum Einzug des Elternbeitrags erfolgen. Die Anmeldung muss direkt beim Schulsekretariat oder der mit der Leitung der Einrichtung betrauten Personen eingereicht werden. Die Anmeldung gilt unabhängig vom Beginn bis zum jeweiligen Schuljahresende. Für das Folgeschuljahr ist eine erneute Anmeldung für das Betreuungsangebot erforderlich. Die Anmeldung bindet in der Regel zur Teilnahme des Betreuungsangebots in dem gesamten Schuljahr.
- (2) Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, muss die Anmeldung bis zum 15. eines Monats eingereicht werden, damit die Anmeldung auf den darauffolgenden Monat geprüft werden kann. Die Anmeldung wird erst nach Vorlage aller genannten Unterlagen als vollständig angesehen und zur Platzvergabe berücksichtigt. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Personensorgeberechtigten werden die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zum Betreuungsangebot verbindlich anerkannt.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Gemeindeverwaltung aufgrund der vorliegenden Anmeldungen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze, diese können nach den örtlichen Verhältnissen begrenzt werden. Eine Aufnahme kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn freie Plätze vorhanden sind und auch sonst keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Sofern der Bedarf größer als das Angebot ist, muss die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze nach einheitlichen Vergabekriterien (s. Bewertungskriterium) durch die Gemeinde Dogern erfolgen. Das Bewertungskriterium beinhaltet folgende Punkte:
  - a. Beschäftigungsumfang
  - b. Sonstige Kriterien im Sinne des § 3 Abs. 1
- (4) Nach Prüfung und Bewertung der Anmeldeunterlagen, erfolgt entweder die Platzzusage oder eine Mitteilung über einen Wartelistenplatz. Das Benutzungsverhältnis beginnt erst mit der Platzzusage. Kinder die nicht aufgenommen werden können, werden auf die Warteliste gesetzt. Stehen wieder freie Plätze zur Verfügung, werden die Personensorgeberechtigten entsprechend von der Gemeindeverwaltung informiert. Die Warteliste wird nach Priorität durch die Vergabekriterien geführt.
- (5) Eine ordentliche Kündigung der Schulkindbetreuung ist nur zum Monatswechsel Februar/März möglich. Die Kündigung muss hierfür bis spätestens zum 28. Februar des jeweiligen Schuljahres schriftlich im Schulsekretariat oder bei der mit der Leitung der Betreuung beauftragten Personen vorliegen.

Außerordentlich kann nur in begründeten Fällen gekündigt werden. Dies sind insbesondere Wegzug aus der Gemeinde, Abmeldungen des Kindes von der Schule oder sonstige triftige Gründe. Die Kündigungsfrist beträgt in solchen Fällen vier Wochen zum Monatsende. Bei Abmeldung eines Kindes sind die Entgelte immer bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

- (6) Nur mit einer Platzzusage darf das Betreuungsangebot in Anspruch genommen werden. Es gibt grundsätzlich keinen Ausnahmetatbestand, der einen kostenlosen Besuch der Betreuungsangebote begründet/rechtfertigt.
- (7) Werden die Betreuungszeiten nicht eingehalten, behält sich der Träger vor, Maßnahmen wie z.B. eine fristlose Kündigung des Betreuungsplatzes zu ergreifen.
- (8) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder die Weisung des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Personensorgeberechtigten vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.
- (9) Sofern ein Kind länger als 2 Monaten das Betreuungsangebot unentschuldigt nicht mehr besucht, hat die Gemeinde Dogern die Berechtigung, den Betreuungsplatz zu kündigen und anderweitig zu vergeben.
- (10) Eine Kündigung ist auch möglich, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Betreuungseinrichtung über das Betreuungsangebots und/oder eine dem Kind angemessene Betreuung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.
- (11) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

## **§ 7 - Benutzungsentgelte**

- (1) Die Gemeindeverwaltung erhebt für den Besuch der Betreuungsangebote ein Benutzungsentgelt. Das entsprechende Benutzungsentgelt wird mit der schriftlichen Zusage über die Betreuungsaufnahme mitgeteilt.
- (2) Die Entgelte werden jeweils für einen Kalendermonat eines Betreuungsjahres oder den entsprechenden Ferienzeitraum (Veranlagungszeitraum) erhoben. Die Benutzungsentgelte sind in der jeweiligen festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) das Betreuungsangebot tatsächlich besuchen oder nicht.

Das Benutzungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der öffentlichen Einrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten. Eine Erstattung bzw. Aussetzung der Benutzungsentgelte für Fehltage erfolgt erst ab einer Fehlzeit von zusammenhängend 2 Wochen. In Fällen des § 2 Abs. 4 wird die Verwaltung prüfen, ab wann (Zeitraum) und inwieweit die Entgelte bezahlt werden müssen. Die Verwaltung wird die Personensorgeberechtigten hierzu rechtzeitig informieren.

- (3) Im Monat August erfolgt keine Veranlagung für die Schulkindbetreuung.
- (4) In der Ferienbetreuung ist der warme Mittagstisch im Elternbeitrag der Ferienbetreuung inkludiert und wird nicht gesondert erhoben.

### **§ 8 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 9 - Entgelthöhe**

Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird ein Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) erhoben. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

### **§ 10 - Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Das volle Benutzungsentgelt ist auch für angefangene Monate zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Diese Regelung gilt auch für Schulanfänger.
- (3) Das Entgelt ist auch während der Schulferien, an schulfreien Tagen, während Krankheitstagen und sonstigen Freizeiten des Kindes zu entrichten. Die Elternbeiträge der Kernzeitbetreuung sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Schüler die Betreuung regelmäßig oder nur tageweise besucht.
- (4) Der Beitrag ist zum 02. Werktag eines Monats im Voraus fällig. Abweichend hiervon wird der Beitrag für die Hausaufgabenbetreuung zu Beginn der Betreuung für das Schulhalbjahr im Voraus fällig. Das Betreuungsentgelt wird im Abbuchungsverfahren zur Fälligkeit von der Gemeindekasse Dogern eingezogen.
- (5) Bei Abmeldungen eines Kindes sind die Entgelte immer bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

### **§ 11 - Verfahren bei Nichtzahlung**

- (1) Rückständige Entgelte werden im Vollstreckungsverfahren eingezogen. Hieraus entstehende Zusatzkosten (z.B. Mahngebühren, Gebühr für Rücklastschriften) gehen zu Lasten der Gebührenschuldner, es sei denn die Gründe hierfür liegen in der Verantwortung der Gemeinde Dogern.
- (2) Die Gemeinde Dogern behält sich vor, den Betreuungsvertrag bei Nichtzahlung fristlos zu kündigen. Die Personensorgeberechtigten oder Dritte werden von der Gemeinde Dogern vorab schriftlich über die geplante Abmeldung informiert.

## § 12 - Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung/des Trägers ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

## § 13 - Sprachliche Gleichstellung und Bezeichnungen

Bezeichnungen in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten in jeweils männlicher, weiblicher und diverser Sprachform. Im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden auch Pflegeeltern (gem. § 1688 BGB) Personensorgeberechtigte genannt.

## § 14 - Zusatz

Soweit einzelne Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nichtig sein sollten, bleibt im Zweifel die Benutzungs- und Entgeltordnung im Übrigen wirksam. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich die Nichtigkeit einer Teilregelung im Zweifel auf die Gesamtwirksamkeit der Benutzungs- und Entgeltordnung auswirkt.

## § 15 - Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gemeinde Dogern, den 21.07.2023



Fabian Prause, Bürgermeister

## ANLAGE 1 ZU § 9 DER BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG

SCHULKINDBETREUUNG	
<b>Kernzeitbetreuung (Ziffer 1.1.1)</b>	
Frühbetreuung	25,00 €/Monat
Spätbetreuung	17,50 €/Monat
<b>Flexible Nachmittagsbetreuung (Ziffer 1.1.2)</b>	
Nachmittagsbetreuung	1,50 €/Betreuungstag
Hausaufgabenbetreuung*	siehe nachfolgende Tabelle

\* Die Beiträge der Hausaufgabenbetreuung sind Halbjahresbeiträge.



	1-Tag/Woche	2-Tag/Woche	3-Tag/Woche	4-Tag/Woche	5-Tag/Woche
1. & 2. Klasse	20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €
3. & 4. Klasse	30,00 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €

WARMER MITTAGSTISCH	
Verpflegungsentgelt (Ziffer 1.3)	4,- €/Essen
10er-Karte	45,- €

FERIENBETREUUNG	
Ferienbetreuung (Ziffer 1.2)	15,00 €/Betreuungstag inkl. Verpflegungsentgelt warmer Mittagstisch

Mehrkindfamilien erhalten auf die Module einen Geschwisterrabatt in Höhe von 25 %, soweit mindestens ein weiteres minderjähriges Kind im Haushalt lebt. Hiervon ausgenommen sind die Hausaufgabenbetreuung und der warme Mittagstisch.